

II. Staatsrecht.

Teil I.

Die Staatsverfassung unter den Merowingern war mit geringen Modifikationen auch die der Karolinger. Der König war nach den dort entwickelten Grundsätzen bald mehr bald weniger in seiner Regierungs-Gewalt beschränkt. Das Letztere zeigte sich jetzt schon mehr vorherrschend, doch weniger durch Reichsgrundgesetze als durch den Zuwachs an Macht und Ansehen, welches die weltlichen und geistlichen Grossen sich immer mehr aneigneten. Karl der Grosse, hätte man denken sollen, würde sich vermöge der in ihm wohnenden Kraft und Selbständigkeit über alle Schranken erhoben haben. Allein gerade er war hierin nicht wenig nachgebend. Bei der Kenntnis seines Charakters dürfen wir also den Grund der Beschränkung, die er sich gefallen liess, grösstenteils in politischen Berücksichtigungen suchen. Je mehr Grosses, er der Grosse, ausdachte und ausführen wollte, desto bedeutender mussten auch die Mittel zu seiner Verfügung sein. Diese konnte er aber bloss in der Mitwirkung, in dem Ansehen und Vermögen der grossen weltlichen und geistlichen Standes finden, über die sie durch ihre direkte Beziehungen zum Volke, meistens ihre Leibeigenen, und den geringen Edelleuten, ihre Vasallen, und endlich durch ihre grosse persönliche Besitzungen, geboten. Wollte Karl also schnell und wirksam handeln, so musste er vorher ihren Beistand an Mannschaft und Geld nachsuchen. Und daher stellt sich die Tatsache heraus, dass alle Pläne von Wichtigkeit in Bezug auf staatsrechtliche, geistliche und kriegerische Angelegenheiten von Wichtigkeit auch unter seinem kräftigen Regiment, in grossen Reichsversammlungen zum Antrag, zur Erörterung und Entscheidung kamen. Kein Krieg besonders konnte wohl ohne vorhergegangene Beistimmung in solchen Versammlungen begonnen werden. Sie, auch unter den Vorgängern in Karls Dynastie üblich, erhoben sich unter ihm zu grösserem Glanze und der Stabilität eines wahren Reichstages.

Auch auf die Thronfolge mussten sie nicht bloss ihren Einfluss üben, sondern dieselbe von sich abhängig machen, als die Nachfolger Karls in ihrer Schwäche noch mehr in ihre Gewalt gegeben waren. Wir wissen, dass die Erbfolge bisher eine legitime in der Dynastie, aber nur auf Teilung des Reichs begründet war. Beide Prinzipien das Erstere heilsam das Letztere verderblich, starben aus unter den letzten Karolingern. Deutschland wurde ein förmliches Wahlreich, und wenn wir noch den letzten Karolinger in legitimer Deszendenz den Thron besteigen sehen, so erhielt er doch denselben durch Wahl allein. Und diese fiel auf ihn teils noch aus gewohnter Ehrerbietung für die Dynastie, teils aus Furcht durch Abweichung von derselben zu Spaltungen im Reich Veranlassung zu geben. Die eheliche Geburt kam dabei jedoch immer mehr in Beachtung. Es verstand sich daher von selbst, dass sogar dann, wenn ein Regent bei Lebzeiten seinen Sohn oder einen Anderen als Mitregenten annehmen oder einen Teil des Reichs abtreten wollte, es nur mit Einwilligung der Stände geschehen konnte. Das Primogenitur Recht (*Primogenitur ist die Ordnung der Erbfolge, nach der nur das erstgeborene Kind das Erbe und die Rechtsnachfolge antritt*) war und blieb auch, was schon aus dem Teilungsprinzip hervorgeht, unter den Karolingern unbekannt. Es ist wirklich auffallend, dass Karl, dessen Streben doch so offen und kräftig auf die Befestigung der, von ihm eigentlich erst erschaffenen Monarchie gerichtet war, nie auf das dafür am meisten geeignete Mittel fiel. Es ist klar, dass da er und sein Sohn es in diesem weisen Prinzip verfehlten, das Reich nur so kurze Zeit bestand.

Wir kehren zu den Reichsversammlungen zurück, deren wir oben nur im Allgemeinen Erwähnung taten, um ihnen hier eine mehr ins Einzelne gehende Darstellung zu widmen. Die Versammlungen des Volkes mit seinen Häuptlingen, unter den Merowingern, früher im freien offenen Feld unter dem Himmelgewölbe als einzigem schützenden Obdach gehalten, hiessen das Merzfeld (Campus Martius), weil sie im März Statt fanden. Pippin der Kleine, unter dem sie sich bereits in eigentliche Reichs- oder Ständeversammlungen veränderten, bezeichnete den Ersten Mai dazu (Campus Madius), welcher Monat, als zweckmässiger in Bezug auf die Jahreszeit, auch später beibehalten wurde. Doch hielt Karl der Grosse, im Verfolge seiner Regierungszeit, ähnliche Versammlungen im Herbst, die aber gewöhnlich den andern, wie wir bald sehen werden, an Wichtigkeit nachstanden.

Auf solchen Reichsversammlungen im Frühjahr erschienen alle hohe und niedere geistliche und weltliche Grossen der Monarchie persönlich und in allem Glanz, den sie um sich zu vereinigen vermochten. Der ersten Klasse stand die Beratung über alle auf das Wohl des Reiches, in Betreff der inneren und äusseren Politik, Bezug habende Gegenstände, und einen Beschluss abzufassen zu. Der andern Klasse war bloss in einigen Fällen Beratung gestattet, in allen hatten sie nur ihre Beistimmung zu geben. Die Reichsverwaltung, nach Art und Weise der Parlamente neuerer Zeit, wurde auf ein Jahr geordnet, und bloss im höchsten Notfall wurde im Laufe des Jahres eine Abweichung davon beliebt. Die

herbstlichen Vereinigungen bestanden allein aus den ersten Grossen und den Räten des Monarchen. Die Beratungen auf denselben waren meistens nur vorläufig und harrten in Betreff vorzüglich wichtiger Gegenstände der definitiven Beurteilung und Annahme des nächstfolgenden Mai-Reichstages. Die Punkte der Beratungen gingen vom König aus (Initiative), nachdem sie in seinem Rate auf Berichte der Gau-Behörden abgefasst worden. Sie waren in kleine Kapitel geteilt und nichts anderes als die oben berührten Kapitularien. So abgefasst und nach Vorlesung zwischen König und Ständen beschlossen, wurden sie von beiden Gewalten unterzeichnet. Bei guter Witterung wurden die Versammlungen immer noch unter freiem Himmel abgehalten, und nur ausnahmsweise in Sälen, bis dieses später zur Regel ward. Die Einrichtung bei den Beratungen war, im Freien ein Körper, als dessen Haupt der König, in den Sälen zwei Abteilungen, die vornehmsten Grossen von den Geringeren getrennt. In der ersten gab es zwei Unterabteilungen, in zwei verschiedenen Zimmern. Die Bischöfe, Äbte und andere Geistliche nahmen in dem einen, die Fürsten, Grafen und andere weltliche Grossen in dem anderen Sitze ein. Beide Abteilungen berieten sich entweder gemeinschaftlich oder jede besonders nach Befinden der Umstände. Alle Klassen beauftragt, die Zeit ihres Aufenthaltes in ihren Wohnsitzen zu Erkundigungen nach den Bedürfnissen des Landes zu verwenden, benutzten ihre Stellung jene hier in Anregung zu bringen.

Ausser den beiden gesetzlich bestimmten Reichsversammlungen fanden auch bei dringenden Umständen, wie schon erwähnt, noch ausserordentliche Zusammenberufungen Statt. Oft fanden sich in dieser Weise auch die Grossen aus der Nachbarschaft, auf hohen Festtagen, zu Weihnachten und Ostern beim König zu ähnlichen Beratungen ein. Diese wurden aber als keine eigentlichen Reichsversammlungen, sondern nur als Privatsitzungen angesehen.

Die Reichstage unter den Regierungsnachfolgern Karls, schon zum Teil unter Ludwig dem Frommen, erlitten eine besondere Veränderung zum Nachteil des königlichen Ansehens. Denn die ehemals nur beratende Stimme ward eine entscheidende, und der König sah sich an diese Entscheidung gebunden.

Die Stände der Nation bestanden aus drei Klassen: der Geistlichkeit, dem Adel und den Freien im Volk. Der Einfluss des Klerus war schon so gross, dass er zur ersten Klasse gerechnet wurde. Es gehörten wenigstens dazu die Erzbischöfe, die Bischöfe und Äbte. Dass sie diesen ersten Rang einnahmen, erhellt besonders daraus, dass sie nicht nur in den Kapitularien zuerst genannt und eingetragen sind, sondern auch auf den Reichstagen das erste Kollegium bildeten. Sie waren Reichsfürsten, teils durch ihr Amt, teils durch ihre Lehen. Kein Herzog, kein Graf, nicht einmal der königliche Missus (*Gesandte*) hatte einem solchen Geistlichen etwas zu befehlen. Dieser Letztere lud sie zwar auf ein Placidum vor, aber er konnte bei ihrem Ausbleiben nicht gerichtlich gegen sie verfahren. Es stand ihm bloss zu darüber an den Reichstagen zu berichten.

Die zweite Klasse bestand aus den weltlichen Grossen: den Herzögen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen, den grösseren Vasallen des Königs oder der Dynastie. Sie bildeten den Stand des Adels, der Nobili in höherem Sinn. Die Freiherren waren der geringere Adel und hiess so, weil sie freie Besitzer von Gütern waren und in keinem Lehnsverband standen. Da sie jedoch grösstenteils die ersten Reichsstellen aus den Händen des Reichsoberhauptes empfangen, und ihre Besoldungen nicht in Geld, sondern in Reichsgütern bestanden, so erhielten sie diese zu Lehen. Sie vermengten nun oft mit diesen ihre eigenen freien Güter, was aber eine blosser Förmlichkeit war, um in die Körperschaft der Reichs-Vasallen aufgenommen zu werden. Es erwuchs ihnen hieraus kein Schaden, sondern umgekehrt sie bekamen dadurch Gelegenheit, die königlichen Güter nach und nach in den Kreis der eignen freien hinüber zu ziehen. Sie erreichten dadurch den doppelten Zweck, wie wir bei den Grafen weiter ausführen werden, dass je fester sie durch diese Vermischung die Staatsgüter besaßen, desto fester wurden sie auch in den Ämtern, so dass dadurch der Weg zur Erblichkeit für ihre Söhne gebahnt wurde, weil kein Fremder sich leicht mehr eindringen konnte.

Solche Reichsfürsten wurden vom König mittelst einer Fahne belehnt. Aus dem eben gesagten geht hervor, wie viel Vorzüge bereits dem Adel gewonnen waren, wenn man ihn mit dem vergleicht, was von ihm aus der Zeit der Merowinger mitgeteilt wurde. Dort war er nur noch von den Gemeinen durch höheren Güterbesitz, vielleicht auch durch höhere Intelligenz geschieden. Oder war nur im äusseren Ansehen höher gestellt, ohne im Interesse oder in den Rechten geschieden zu sein. Mit einem Worte: er war keine politische Kaste. Er hatte dort in der Natur der Sache selbst sein Bestehen gefunden. Sehr hat er sich also seitdem geändert. Im Laufe der Jahrhunderte hatte er die nach und nach erschlichenen oder

erstrittenen Vorzüge z.B. in der Heeresfolge, oder im natürlichen Gang der Dinge, im Missbrauch zu Vorrechten und weiteren Erhebung über die Gemeinen benutzt. Dadurch geschah es vorzüglich, weil er an die Spitzen der Geleitschaften teils durch höhere kriegerische Fähigkeiten, teils durch grösseren Güterbesitz gekommen war. Was er aber in jener kriegerischen rohen Zeit durch eine solche Stellung vermochte, bedarf keiner Ausführung. Die baldige Abhängigkeit je Knechtschaft der Gemeinen ist das redeste Zeugnis davon. Macht und Reichtum mussten sich bei diesen Kriegszügen, an deren Spitze einmal stehend, bloss zum weiteren Ansehen des Adels kehren. Die Eroberung an Land und Leuten, die Masse der Beute fiel ihm grösstenteils zu. Die Zahl der Adelichen vermehrte sich in demselben Verhältnis. Denn es entstanden immer wieder neue Individuen, freie Gutsbesitzer, die den nämlichen Lauf unternahmen. Indessen waren bis jetzt die Adelichen immer nur noch die Ersten im Volk, obwohl seine Gebieter, allein sie hatten noch stets mit diesem nur Ein Interesse als Aristokratie gegen die Macht und Herrschaft des Königs. Denn ihre Macht war, bis jetzt doch immer bloss eine vom Volk ausgegangene, auf Vermögen und Intelligenz gegründete, persönliche. Der Zeitpunkt näherte sich aber, wo sie eine erbliche, politisch und gesetzlich begründete mit Vorrechten werden sollte und werden musste. Doch gehört dieses einem späteren Zeitraum an.

Es geschah in Karls Zeit erst noch etwas Anderes, und das ist: der Adel wurde, seine bisherige Natur ändernd, der Schildträger des Königtums und dadurch in rascherer Ausdehnung nur durch die Macht des Königtums aufgehalten. Indem er diesem sich anschliessend oder vielmehr sich ihm unterwerfend, in seinem bisher unabhängigen Gang aufgehalten wurde. Und Alles das wurde dadurch bewirkt, dass die Könige dem Adel die grössten Kriegs-, Staats- und Hofdienste übertrugen.

Wenn der Adel jedoch durch Übernahme solcher Ämter unbezweifelt an Macht und Ansehen gewann, so war er aber ebenso unbezweifelt weiter entfernt als zuvor von eigener selbständiger Herrschaft. Diese war früher eine stellvertretende der Nation, und jetzt war sie eine stellvertretende des Königs. Ja, durch die Lehen, die er selbst vom König erhielt und annahm, trat er in das selbe Verhältnis gegen diesen, in dem er zu seinen Vasallen stand. Der Adel fühlte dies auch recht wohl, und lange verschmähte sein Stolz eine solche Abhängigkeit. Endlich aber verblendete ihn der Glanz der königlichen Ehrenstellen. Als Folge ergab sich, dass der Adel bald grösstenteils aus Vasallen bestand. Und die Freien auf ihren Gütern, die eigentlichen Freiherren, machten die bei weitem geringere Zahl aus. So war der Stand des Adels am Schluss der Periode der Karolinger.

Die dritte Klasse bildeten die Freien oder Gemeinen. Sie waren freie Gutsbesitzer oder Lehns-träger, und bildeten zum Teil den niederen Adel.

Die Freigelassenen schliessen sich ihnen, im Besitze geringerer Rechte an. Diese waren etwas besser daran als die Leibeigenen. Sie durften wider keinen Freien vor Gericht Zeugnis ablegen, sogar ihre Kinder und Enkel nicht, erst die Urenkel wurden zugelassen. Eine Klage durften sie nicht anstellen. Die Verpflichtungen gegen ihre Herren waren nach den abweichenden besonderen Übereinkünften verschieden. Im Allgemeinen mussten sie dem Herrn irgend einen Zins entrichten und gewisse Dienste leisten. Sie standen über den Leibeigenen darin, dass sie nach Gutdünken ihren Aufenthalt verändern konnten.

Die Leibeigenen. In demselben Verhältnisse wie ein Klasse der Nation: der Adel, sich zu Ansehen, Macht und Vorrechten aufschwang, versank ein anderer Teil der Nation. Die Leibeigenen auf die unterste Stufe des Drucks und der Rechtlosigkeit. Die Leibeigenen bildeten sich ebenso aus den Freien, wie der Adel aus diesen, nur mit dem betrübenden Unterschied, dass während jene sich zu Ehren, Gewalt und Würde empor schlangen, viele von diesen von Freiheit und Unfreiheit endlich in Leibeigenschaft herab sanken. Die Ursachen dieses über sie gekommenen jammervollen Verlustes aller staatsbürgerlichen Rechte, die sie ebenso wie jene ursprünglich besaßen, sind wo vom Heerbann gehandelt wird entwickelt, indem diesem er meistens zuzuschreiben ist.

Die Leibeigenen trugen nach der Art ihrer Verpflichtungen gegen ihre Herren verschieden Namen: als Liden, Lassen, Bauern und Knechte. **Die Liden** wurden von ihren Herren gut behandelt, ohne frei zu sein. Sie hatten ihre eigene Wohnung, und mussten einen gewissen Zins entrichten, auch einige Tage in der Woche Frondienste leisten, die sie jedoch mit Geld abkaufen konnten. Alles was sie erwarben, war nach Abtragung des Zinses ihr Eigentum. Gewöhnlich waren sie die Aufseher über die Bauern und Knechte, besonders wenn diese ihre Frondienste leisteten. **Die Lassen oder Latten** waren solche Leibeigene, die aus dem Hause ihres Herrn auf ein entlegenes Gut versetzt wurden, um es zu bebauen

und die Viehzucht zu besorgen. Sie hatten dann ihre eigene Wirtschaft auf dem Gute, mussten aber für den Herrn arbeiten und ihm Zins geben. Sie hatten wieder Bauern und Knechte unter sich, über die sie eine Art von Aufsicht führten, und die Produkte einsammelten. **Die Bauern** waren demnach noch etwas weniger als die Liden und Lassen. Sie klebten dem Gute an, und wurden mit ihm verkauft. Auch sie hatten ihre Wirtschaft, mussten Frondienste leisten und einen Zins entrichten, nur in geringerem Masse als die eigentlichen Knechte. Wenn sie etwas versahen, wurden sie wie diese gepeitscht oder mit Ruten gepeitscht. **Die Knechte** standen auf der untersten Stufe, hatten keine Rechte, nur Pflichten, und waren wenig besser daran als die römischen Sklaven. Sie führten zwar ebenfalls ihre eigene Wirtschaft, waren aber ihren Herren zu völlig unangemessenen Fronen und Diensten verpflichtet. Sie zahlten Abgaben, durften das Gut nicht verlassen, ohne Erlaubnis des Herrn nicht heiraten, und ihre Kinder gehörten dem Herrn so gut wie sie selbst. Ihr härteres oder gelinderes Geschick hing bloss von der Laune und Willkür der Herren ab. Sie wurden indessen nicht zum Ackerbau oder der Viehzucht allein verwendet, sondern auch als Handwerker oder Künstler benutzt. Sie waren dies allein, da die Freien sich nicht damit abgaben, welchen die nötigen Hausgeräte und Kleidungsstücke zu verfertigen oblag. Manchmal gab ihnen der Gutsherr die Freiheit, wo sie dann in die Städte zogen und da nach und nach zu Bürgern erwachsen.

Wir haben aus gegenwärtiger Darstellung gesehen, wie entwürdigt das Volk in der Monarchie sich zeigte. Es ist jetzt der Ort davon zu sprechen, welche Ursachen es waren, die es eigentlich in diesen betäubenden Zustand versetzte.



Altes Bauern-Gut in Westfalen